3. Ergänzung der Sanitätsbehörde.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Sanitätsbehörde, Ergänzung derselben betreffend, zur Beschlußnahme mit.

Anlage.

Bericht.

Nachdem Herr Professor Dr. **Buchenau** sich aus Gesundheitsrücksichten genöthigt erklärt hat, aus der Sanitätsbehörde auszuscheiden, wird die Neuwahl eines bürgerlichen Mitgliedes derselben erforderlich und nach Maßgabe der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 13. November/24. December 1878 hierdurch beantragt.

Bremen, den 23. Mai 1879.

Die Sanitätsbehörde:

(gez.) **Tetens.** (gez.) **Bredehorst.**

Beschluß der Bürgerschaft
vom 28. Mai 1879.

1. Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls mit der Neuwahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums einverstanden und hat aus ihrer Mitte zu Wahlmännern gewählt die Herren Dr. **Johs. Wilckens**, Dr. **Pavenstedt**, **H. Bischoff** und zum Stellvertreter Herrn Obergerichtsanwalt **Ahues**.

2. Anleihen der ländlichen Gemeinden und Verbände.

Die Bürgerschaft hat für jetzt ebenfalls von einer Beschlußfassung über diesen Gegenstand abgesehen, behält sich aber vor, später wieder auf die von ihr beantragte Deputationsberathung zurückzukommen.

3. Reichsjustizgesetze.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls mit dem Antrage der Deputation, das Landgericht mit einem Präsidenten, drei Directoren und acht Mitgliedern, das Amtsgericht Bremen mit neun, und das Amtsgericht Bremerhaven mit zwei Mitgliedern zu besetzen, einverstanden.

Sie erklärt sich ferner mit den drei Gesetzentwürfen, betreffend I. die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung, II. eine Abänderung des Gesetzes über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft, III. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges, und ebenso mit den vom Senat in seiner Mittheilung vom 15. April beantragten Abänderungen zu dem ersten Gesetzentwurf im Uebrigen einverstanden.

Jedoch beschließt sie hinsichtlich des Abänderungsantrages zu § 96 Absatz 1, daß hier die Fassung des Entwurfes beibehalten wird unter Einschaltung des Wortes „schriftliche“ vor dem Worte „Befehle“ in der zweiten Zeile.

Ferner beschließt sie ihrerseits zu dem ersten Gesetzentwurfe folgende Abänderungen:

1) Zu § 1: statt „Staatspolizeibehörden“ zu setzen: „Polizeibehörden“.

2) zu § 7: statt: „und Eigenthümer derselben" zu setzen: „und dessen Rechtsnachfolger"

3) zu § 9: statt dieses Paragraphen Folgendes zu setzen:

„Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Handfesten gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger (vgl. Civilprozeßordnung § 842) unterbleibt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß Betheiligte außerhalb des Bremischen Staatsgebiets nicht vorhanden sind.

2) An Stelle der §§ 847 und 848 der Civilprozeßordnung kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in das für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Prozeßgerichts bestimmte Blatt erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

In dem Ausschlußurtheile ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch das für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Prozeßgerichts bestimmte Blatt bekannt zu machen.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

3) In allen im Aufgebotsverfahren zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen sind die Namen des Willigers der Handfeste und des eingetragenen Handfestengläubigers zu erwähnen.

4) Das Gericht hat dem Williger der Handfeste und dem eingetragenen Handfestengläubiger oder dessen eingetragenen Bevollmächtigten, sofern dieselben einen bekannten Aufenthalt im Bremischen Staatsgebiete haben und nicht etwa selbst die Antragsteller sind, von der Anhängigmachung des Aufgebotsverfahrens, dem Aufgebotstermine, der Einstellung des Verfahrens, dem Ausschlußurtheile, der Erhebung der Anfechtungsklage, und den auf dieselbe ergehenden Urtheilen vermittelst Zustellung durch den Gerichtsvollzieher zu benachrichtigen.

4) zu § 16: hinter „§ 5" einzuschalten: „Absatz 1 und 2".

5) zu § 19: hinter „Auszahlung" einzuschalten: „dieses Betrages".

6) zu § 20: zwischen Absatz 1 und 2 folgenden Absatz einzuschalten:

„Für das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz gelten die bisher für das Rechtsmittelverfahren am Obergerichte bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß als ordentliche, für Rechtsmittel bestimmte Sitzung im Sinne der §§ 27 No. 2, 31 und 32 der Verordnung vom 27. Juni 1864, betreffend die Einführung des mündlichen Verfahrens, jede ordentliche, öffentliche, für Civilsachen bestimmte Sitzung des Landgerichts und Oberlandesgerichts anzusehen ist."

7) zu § 29: den Zusatz zu § 147 der Erbe- und Handfestenordnung zu fassen: „5) Die für das veräußerte Grundstück rückständigen Staats-, Kreis- und Gemeindeabgaben, insbesondere Grund-, Erleuchtungs- und Wassersteuer, die gesetzlichen Beiträge der Anlieger zu den Straßenbaukosten, für die Zeit nach der ersten Abkündigung und die letzten sechs Monate vor derselben."

8) zu § 32: den Absatz 3 wie folgt zu fassen: „Vor der Rechtskraft des Adjudicationserkenntnisses können die bei der Immobiliarmasse bevorzugten Gläubiger ihre Vorzugsrechte erforderlichenfalls noch nachträglich anmelden. Sie haben zu diesem Zwecke dem Erbe- und Handfestenamte Anzeige zu machen und zu dem von diesem anzusetzenden Termine die Betheiligten laden zu lassen. Die Anmeldung hat aufschiebende Wirkung. Die Kosten des nachträglichen Verfahrens trägt der Antragsteller."

9) zu § 36: statt „Betreibung der" zu setzen: „Anstellung, beziehungsweise Fortsetzung der Klage auf"

10) zu § 41: statt des zweiten Satzes zu setzen: „Auf dieses Rechtsmittel finden die §§ 531—540 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende

Anwendung, daß die Nothfrist des § 540 Abs. 2 von der Verkündigung des Adjudicationserkenntnisses läuft."

11) hinter § 42 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten: „(zu § 35 der Konkursordnung)

§ ...

Die Bestimmungen in § 136 c Abs. 2 und § 136 d Abs. 1 u. 2 der Erbe- und Handfestenordnung sind aufgehoben."

12) § 45 des Entwurfs zu streichen.

13) zu § 55: hinter „Liquidationsverfahren" einzuschalten: „oder ein Konkursverfahren".

14) zu §§ 56—58: statt „Verfahrens" und „Verfahren" zu setzen: „Liquidationsverfahrens" und „Liquidationsverfahren".

15) § 93 zu fassen: „Für die Sühneverhandlung einschließlich der Ladung ist vor der Ladung eine Gebür von 50 ₰ zu entrichten, für die Bescheinigung (§ 92) eine Gebür von 1 ℳ."

16) zu § 102: vor dem Worte „Behörden" in der vierten Zeile des ersten Absatzes einzufügen: „Verwaltungs-".

17) dem § 102 am Schluß folgenden Zusatz hinzuzufügen: „Bei Zuwiderhandlungen gegen Bremische Steuergesetze kann nach Lage der Sache eine geringere als die gesetzlich bestimmte Strafe von den Verwaltungsbehörden in ihren Strafbescheiden festgesetzt und von den Gerichten erkannt werden".

18) zu § 107 hinzuzufügen: „§ 22 desselben jedoch am Tage der Bekanntmachung mit der Maßgabe, daß die dem Amtsgericht zugewiesenen Functionen bis zum 1. October d. J. von der Commission des Obergerichts wahrgenommen werden".

Die Bürgerschaft ersucht bei dieser Gelegenheit den Senat, möglichst bald den Entwurf einer neuen Expropriationsordnung vorzulegen.